

Dr. Christopher Bona, Remscheid*

„Das tragische Ende einer Heimfahrt“

THEMATIK	Tötungsdelikte; Straßenverkehrsdelikte; Vorsatz; Versuch; Unterlassen; Konkurrenzen
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschritten
BEARBEITUNGSZEIT	180 Minuten
HILFSMITTEL	StGB, StVO

■ SACHVERHALT

T befindet sich nach einem anstrengenden Arbeitstag auf dem Heimweg. Er befährt mit seinem Pkw die linke Spur der Autobahn X, als vor ihm recht plötzlich der O einschert. T ärgert sich massiv über dieses „rücksichtslose Manöver“ und beschließt, den O für sein Fahrverhalten zu maßregeln. Dazu fährt er ihm zunächst dicht auf und betätigt mehrfach das Fernlicht. O macht daraufhin Platz und fährt zurück auf die Mittelspur. T beschleunigt, sodass die beiden Fahrzeuge mit ca. 100 km/h seitlich versetzt nebeneinander herfahren. Er beschließt, es dem O jetzt noch einmal „richtig zu zeigen“. Zu diesem Zweck vollzieht T eine ruckartige Lenkbewegung nach rechts und überfährt mit den rechten Rädern die Mittellinie. Dabei beabsichtigt er, den O zu erschrecken und ihn dadurch „in die Schranken zu weisen“. Wenngleich T keine Kollision der Fahrzeuge beabsichtigt, berühren sich die beiden Fahrzeuge in einem spitzen Winkel.

Infolge der Berührung gerät das Fahrzeug des O in eine Rotationsbewegung. Es prallt mit der Fahrzeugfront gegen die rechtsseitige Außenleitplanke und wird über diese hinwegkatapultiert. Der Pkw überschlägt sich mehrfach und bleibt auf einem bewachsenen Gelände liegen. O erleidet dadurch unmittelbar tödliche Kopfverletzungen, die unter anderem auch darauf zurückzuführen sind, dass er nicht angeschnallt gewesen ist.

T kann sein Fahrzeug auf der Fahrbahn halten, wenngleich auch bei ihm infolge des Zusammenstoßes die Airbags auf der Beifahrerseite auslösen. T bringt sein Fahrzeug ca. 200 m hinter der Durchbruchstelle auf dem Standstreifen zum Stehen. Er geht ca. 50 m in Richtung des Kollisionsortes zurück, kann jedoch weder das Fahrzeug des O auffinden noch die beschädigte Außenleitplanke erkennen. Bei einem Blick auf die Schäden an seinem eigenen Fahrzeug erkennt T jedoch, dass auch das andere Fahrzeug erheblich beschädigt worden sein muss. T schreibt daraufhin seiner Frau eine SMS, in der er ihr mitteilt, dass er einen „schweren Verkehrsunfall“ gehabt habe, bei dem er „hätte sterben können“, der andere Fahrer jedoch „möglicherweise“ davongefahren sei. Sodann setzt der T, ohne Melde-, Hilfs- oder Rettungsmaßnahmen vorzunehmen, seine Fahrt in Richtung seines Zuhauses fort.

Strafbarkeit des T? Maßregeln nach §§ 69, 69a StGB sind nicht zu prüfen.